

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. §§ 41 Abs. 5, 48 LKrO hat der Landrat den Kreistag (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben und allgemeine Prüfungsfeststellungen

Das Rechnungsprüfungsamt führte im Baubereich bisher keine Prüfungen durch. (Rdnr. 1)

Vorabinformationen über „Beschränkte Ausschreibungen“ wurden bislang nicht durchgeführt. (Rdnr. 2)

Die Vergabe von Kleinaufträgen im Hochbaubereich erfolgte oftmals ohne Vergleichsangebote. (Rdnr. 3)

Die Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und für die Mängelansprüche wurden beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft regelmäßig entgegen der VOB/A vereinbart. (Rdnr. 4)

Die Erdarbeiten für die Verlegung von Sickrohrleitungen im Straßenbaubereich wurden nicht VOB-konform ausgeschrieben. (Rdnr. 5)

Bisher wurden noch keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragsvergabe durch die Verwaltung eingeholt. (Rdnr. 6)

Die in den Vertragsunterlagen geforderten Bautagesberichte lagen nicht immer in den Bauakten vor. (Rdnr. 7)

Im Rahmen von Verkehrswegebauarbeiten wurden bisher keine schriftlichen Nachtragsvereinbarungen getroffen. (Rdnr. 8)

Bei mehreren Baumaßnahmen lagen die Vergabe-, Ausführungs- und Abrechnungsunterlagen teilweise unvollständig vor. (Rdnr. 9)

Die Auftragnehmer wurden meist nicht über die Schlusszahlungen schriftlich unterrichtet. (Rdnr. 10)

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

K 6566 – Sanierung der Klingengrabenbrücke bei Geißlingen

Der Auftragnehmer für die Brückenbauarbeiten wurde infolge einer fehlerhaften Umrechnung der Bauwerkshinterfüllung von Gewicht auf Raummaß überzahlt. (Rdnr. 11)